A. D. 1890.

CURRENDA

XXI, XXII, XXIII.

Nowa ustawa wojskowa z d. 11. kwietnia 1889.

(Dz. U. P. Nr. 41.)

Podajemy do wiadomości Wieleb. Kleru niektóre paragrafy nowej ustawy wojskowej, których znajomość przy duszpasterstwie może być potrzebną lub pożyteczną.

Gesetz vom 11. April 1889,

betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 5. December 1868 (R. G. Bl. 151), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) theilweise abgeänderten „Wehrgesetzes“ werden hiemit ausser Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Artikel II.

Wehrgesetz.

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 7. Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, im welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

§. 8. [illegible] Dienstpflicht dauert:

1. im Heere:

a) drei Jahre in der Lin[illegible] sieben Jahre in der Reserve,

b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten;

2. in der Kriegsmarine:

a) vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr,

3. in der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve:

a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October Assentirten sind mit 1. October des Stellungsjahres einzureihen, d. i. in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr aufzunehmen. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentirten, alle Freiwilligen, dann die nach den §§. 44, 45, 47 und 49 ausser der Altersclasse und Losreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentirung einzureihen.

Im Falle einer Mobilisirung kann die Einreihung auf Befehl Seiner Majestät auch vor dem 1. October stattfinden.

Die Dienstzeit beginnt — ausschliesslich der im §. 25. bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung.

Dieselbe endet in jedem Dienstpflicht-Verhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

§. 18. In die Ersatzreserve werden eingetheilt:

a) die Candidaten des geistlichen Standes (§. 31);

b) die Unterlehrer und Lehrer (§. 32);

c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften (§. 33);

d) jene Assentirten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmässigen Präsenzdienste im Frieden zur Folge haben (§. 34);

e) die Mindertauglichen (§. 38);

f) die Überzähligen (§. 15).

§. 24. Inländern, welche die in den nachfolgenden Paragraphen 25, 26, 27, 28 und 29 festgestellte Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Von dieser Begünstigung ist ausgeschlossen derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde.

Nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes werden jedoch nur diejenigen in die Reserve übersetzt, welche den in den erwähnten Paragraphen noch weiters festgestellten Anforderungen entsprochen haben.

Der einjährige Präsenzdienst kann entweder im Soldatenstande oder als Mediciner, Pharmaceut oder Veterinär abgeleistet werden.

§. 25. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die:

a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes inländisches Ober-

gymnasium, eine solche Oberrealschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolvirt haben;

b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange, einer achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres mit Erfolg absolvirt haben;

c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestellten gemischten Commission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Welche öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind, dann in welcher Weise die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste vor der gemischten Prüfungscommission nachzuweisen ist, bestimmt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachminister und mit Zustimmung des Reichs-Kriegsministers.

Das durch die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen erworbene Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Zeitpunkt der Assentirung nicht gebunden und bleibt daher auch für die folgenden Altersclassen gewahrt, wenn dieses Recht spätestens bei der Hauptstellung, zu welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet ist, angemeldet wird. Wer diese Anmeldung unterlässt, verliert für diese Stellung den Anspruch auf die Begünstigung.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Wege der Stellung assentirt wurden und nach dem Ergebnisse der Rekruten-Repartition, beziehungsweise Contingents-Abrechnung, ihrer Altersclasse und Losreihe gemäss zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzutheilen und haben den einjährigen Präsenzdienst daselbst abzuleisten. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst, je nach ihrer Eintheilung, entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. Erhält die Landwehr nicht 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall — wenn es der Minister für Landesvertheidigung als nothwendig bezeichnet — durch solche nach der Losreihe in das Heer gelangte Einjährig-Freiwillige zu decken, welche sich zur Eintheilung in die Landwehr melden. Erhält jedoch die Landwehr nach der Altersclasse und Losreihe mehr als 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Überschuss im nächstfolgenden Jahre dem Heere gutzurechnen.

Den Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers, jenen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist.

Diese Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kasernirt werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Mittellose, welche nebst gutem sittlichen Betragen die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorzugs- oder durch Maturitäts- (Reife-, Schlussprüfungs-) Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen — und jeweilig im Verordnungswege festgestellten — Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch zur Cavallerie nicht eingetheilt werden.

Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschliesslich der militärischen Ausbildung gewidmet.

Am Schlusse des Präsenzdienstjahres haben die Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung für die Ernennung zum Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehr-Officier in theoretischer und praktischer Beziehung nachzuweisen. Das Mass der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen und der hiebei einzuhaltende Vorgang werden durch die von Seiner Majestät sanctionirten diesbezüglichen Vorschriften festgesetzt.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen und den sonstigen für die Erlangung der Officierscharge erforderlichen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landvehr-Officieren, und wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadeten ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihrer Truppe präsent zu diennen, wobei es denselben freigestellt ist, den Dienst auf eigene Kosten mit der früher erwähnten Begünstigung, ausserhalb der Kaserne zu wohnen, abzuleisten. Auch kann denselben gestattet werden, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen dort, wo ein solcher besteht, theilzunehmen, vorausgesetzt, dass sie sonst würdig befunden werden und dass der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu regeln. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung, die Übersetzung in die Reserve (nichtactive Landwehr).

Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentirt werden, zählt, wenn sie den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom

1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October jenes Jahres, im welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken.

Der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird derjenige verlustig, welcher — sei es vor oder nach dem Antritte des Präsenzdienstes — wegen einer der im §. 24, zweiter Absatz, angeführten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurtheilt wird. In diesem Falle ist die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die Liniendienstpflicht, beziehungsweise in den einfach zu zählenden Präsenzdienst bei der Landwehr einzurechnen.

Das Erlöschen der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird auf Grund des strafgerichtlichen Erkenntnisses vom Minister für Landesvertheidigung, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister ausgesprochen.

§. 31. *Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind,* wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird ausserdem zuerkannt:

a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;

b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a angeführten Studirenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigten Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäss in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§. 32. Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18b). Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eines eintretenden Lehrermangels an den Volks- und Bürgerschulen sind Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, dem letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören, im Falle ihrer Assentirung zur Vollendung ihrer Studien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle, zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmässigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine systemisirte Lehrstelle an Volks- und Bürgerschulen erhalten, so ist ihnen die vorerwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, sind sofort zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung beizuziehen.

Unterlehrer und Lehrer, welche während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§. 34. In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind im Falle der Assentirung vom regelmässigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18d):

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben;

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Grossvaters oder einer verwitweten Grossmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verweister Geschwister, sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder beziehungsweise jener einzige Eidam auf die Enthebung Anspruch, von dessen Enthebung die Erhaltung seiner Eltern, Grosseltern oder Geschwister, beziehungsweise Schwiegereltern abhängt, und wenn er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, beziehungsweise Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, beziehungsweise Schwäger:

a) in der Linien- oder activen Landwehr-Dienstpflicht stehen, oder ausnahmsweise im Sinne des §. 12, vierter Absatz, zur activen Dienstleistung beigezogen sind, in allen Fällen vorausgesetzt, dass sie nicht im Desertionsverhältnisse sich befinden, oder

b) jünger als 18 Jahre, oder

c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen in die Ersatzreserve eingetheilt wurde, den Enthebungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlässt, ist, — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

Über die Enthebung entscheidet die Stellungscommission (§. 38), gegen deren Erkenntnis die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung stattfinden kann, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren. Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntnis der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

In jenen Fällen, in welchen ein Anspruch auf die vorerwähnte Begünstigung zwar nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, kann nach erfolgter Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens, jedoch, unbeschadet der Heranziehung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen, verfügt werden.

Wenn der heeres- oder landwehrdienstpflichtige Soldat in eines der im Punkte 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt, oder wenn sich derselbe bereits zur Zeit seiner Assentirung in einem dieser Verhältnisse befand, den betreffenden Titel jedoch nicht geltend gemacht hat, so ist er auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu übersetzen.

§. 35. Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersclassen (§. 38) hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden.

Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, unterlässt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Gulden.

§. 36. Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und haben innerhalb ihres Wirkungskreises die politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen. Erstere haften auch für die Identität der Vorgeführten.

§. 37. Die Hauptstellung für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr hat jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden.

§. 38. Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Alterclasse, welche nach dem Geburtsjahre bezeichnet wird.

Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen.

Die Stellung hat in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Alterclassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Die Stellungspflichtigen, welche zum Dienste im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr tauglich befunden werden, sind zu assentirten, desgleichen die „Mindertauglichen," d. i. jene Wehrpflichtigen, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve besitzen (§. 18e).

Gegen den bei der Stellung gefällten Beschluss auf „assentiren" ist eine Berufung nicht zulässig.

Von den Assentirten sind jene, welchen nach den §§. 31, 32, 33 und 34 eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wird, dann die „Mindertauglichen" sofort in die Ersatzreserve einzutheilen. Die Eintheilung der übrigen Assentirten in das Heer (Kriegsmarine), in die Landwehr oder in die Ersatzreserve erfolgt nach §. 15. Den Truppenkörpern und Heeresanstalten sind die für dieselben Geeignetsten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Assentirten zuzuweisen.

Ist ein Stellungspflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

§. 50. *Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet.* Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

§. 61. Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
b) die uneingereihten Rekruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des §. 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§. 34, vorletzter Absatz);
d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
e) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Übertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

a) auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des §. 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschliesslich der uneingereihten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

§. 62. Die Dauernd-Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nichtactiven Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und -Behörden, und sind nur jenen Beschräkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes der zu ihrer Evidenthaltung berufenen Behörde zu melden.

Die Bestrafungen wegen Übertretung der diesbezüglichen Melde- und Evidenz-Vorschriften werden vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt.

Die in dauernder oder in zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Nichtactive Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften zu behandeln.

Ausserdem sind die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterlassen, sowie die nichtactiven Officiere (Beamten), welche die vorgeschriebenen militärischen Meldungen nicht erstatten, nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

PUNKT 1. Zu der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Stellung sind jene Wehrpflichtigen berufen, welche in dem betreffenden Jahre das 21, 22 und 22 Lebensjahr vollenden.

PUNKT 2. Der dreijährigen Dienstpflicht in der Seewehr unterliegen auch jene Personen, welche sich zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch im Stande der Kriegsmarine befinden und die bisherige Gesammtdienstpflicht nicht erfüllt haben.

Die auf Grund des bisherigen Gesetzes in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr stehenden Wehrpflichtigen sind, nach Massgabe ihrer Wehrfähigkeit, in den Stand der Ersatzreserve einzutheilen und somit den militärischen Controlvorschriften zu unterwerfen. Sie bleiben jedoch von der militärischen Ausbildung im Frieden und von den periodischen Waffenübungen enthoben; auch entfällt bei denselben der jährliche Nachweis des Anspruches auf die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Die Dienstpflicht der im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten erstreckt sich bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 32. Lebensjahr vollenden.

Die im Wege der Entlassung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten unterliegen der ihrem Assentjahrgange entsprechenden Dienstpflicht.

PUNKT 4. Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes bleiben gewahrt.

Die mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Präsenzdienste stehenden Einjährig Freiwilligen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche zu diesem Zeitpunkte den einjährigen Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, bleibt der bereits zugestandene Aufschub des Prasenzdienstes gewahrt.

Einjährig-Freiwillige-Mediciner, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im dritten oder in einem höheren Jahrgange der medicinischen Studien sich befinden, können den halbjährigen Prasenzdienst im Soldatenstande (§. 27) spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Im übrigen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Einjährig-Freiwilligen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

PUNKT 5. Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung der §§. 25 und 27 des bisherigen Gesetztes bleiben gewahrt; im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut welcher die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister treffen wird.

Budapest, am 11. April 1889.

Taaffe m. p. **Franz Joseph** *m. p.* *Welsersheimb m. p.*

Z rozporządzenia Ministeryum obrony krajowej z d. 15 kwietnia 1889 wydanego (Dz. U. P. Nr. 45) celem przeprowadzenia powyższej ustawy wyjmujemy następujące paragrafy:

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889,

zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

III. ABSCHNITT.

Verzeichnung der Wehrpflichtigen und Vorbereitungen zur Stellung.

§. 15. *Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer.*

1. Die ämtlich bestellten Matrikelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), beziehungsweise Sterbe-Matrikeln nach dem Muster 1 und Auszüge aus den Sterbe-Matrikeln nach dem Muster 2 zu verfassen.

2. In die Auszüge nach dem Muster 1 sind alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

Die bis zum Tage der Übergabe der Matrikel-Auszüge vorgekommen Sterbefälle der darin genannten Personen sind, soweit dies auf Grund der von den Matrikelführern geführten Sterbe-Matrikeln geschehen kann, in die dazu bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen.

3. In die Auszüge nach dem Muster 2 sind alle in der Gemeinde verstorbenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, nach dem Todestage gereiht, einzutragen.

4. Die zur Matrikelführung berufenen Militär-Seelsorger verfassen nach denselben Bestimmungen Matrikel-Auszüge (Muster 3 und 4) und legen dieselben dem Militär-Territorialcommando bis 15. Juli desjenigen Jahres vor, in welchem die Verzeichneten das 18. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

Das Militär-Territorial-Commando holt die Grundbuchblätter der Väter der verzeichneten jungen Männer ein und stellt auf Grund derselben nach Ergänzungsbezirken abgesonderte, nach denselben Mustern zu verfassenden Matrikel-Auszüge zusammen, worin alle jungen Männer in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen sind:

a) diejenigen, bezüglich deren Heimatsberechtigung in einer inländischen Gemeinde nach dem Grundbuchblatte des Vaters kein Zweifel besteht;

b) jene, welche zwar im Inlande geboren sind, deren Heimatsberechtigung jedoch aus den Grundbuchblättern der Väter nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, und

c) jene, welche im Auslande geboren sind, bei welchen jedoch nach dem Grundbuchblatte des Vaters die Annahme von dessen Eigenschaft als Ausländer oder dessen Übertritt in eine ausländische Staatsbürgerschaft mit Grund als ausgeschlossen zu betrachten ist, deren Heimatsberechtigung aber aus den vorhandenen Daten nicht ersehen werden kann.

Diese Auszüge — mit den bezüglichen Grundbuchblättern belegt — sind an jenes Ergänzungsbezirks-Commando zu senden, in dessen Bereich die Verzeichneten heimatsberechtigt (a), beziehungsweise geboren sind (b), oder im Falle (c), in dessen Bereich der Geburtsort des Vaters, oder, wenn dieser gleichfalls im Auslande geboren dessen letzter Aufenthaltort gelegen ist.

Die Ergänzungsbezirks-Commanden theilen die Auszüge der in a Bezeichneten nach Ortsgemeinden, und senden sie im Wege der betreffenden politischen Behörden an die Gemeindevorsteher, während die Auszüge der in b und c Angeführten an die politische Bezirksbehörde des Geburtsortos des Stellungspflichtigen, beziehungsweise des Geburts- oder letzten Aufenthaltortes seines Vaters zu senden sind; diese Behörde ver-

anlast die weiteren Erhebungen über die Heimatsberechtigung nach Massgabe der vorhandenen Anhaltspunkte.

Bezüglich solcher Jünglinge endlich, deren Väter schon zur Zeit der Geburt des Knaben Ausländer waren oder später in eine ausländische Staatsbürgerschaft entlassen wurden, sowie bezüglich jener, bei welchen in dieser Richtung Zweifel bestehen, legen die Militärterritorial-Commanden die erwähnten Documente dem Reichs-Kriegsministerium vor.

5. In Betreff der in den Militärmatrikeln etwa verzeichneten Angehörigen der Landwehr obliegt den zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorgern die gleiche Verpflichtung. Diese Auszüge werden in analoger Weise an die Landwehrcommanden geleitet, worauf nach den vorstehenden Bestimmungen sinngemäss vorzugehen ist.

6. Die Matrikelauszüge sind bis Ende October jeden Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben; und zwar jene nach Muster 1 an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster 2 an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes.

§. 19. *Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige.*

1. Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der III. Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersclasse gelöscht oder „Waffenunfähig" erklärt (§. 94) oder in der III. Altersclasse nicht assentiert worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung von der Landesbehörde ertheilt worden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld mit 30 bis zu 300 Gulden bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorscdriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

2. Das Strafverfahren steht den politischen Behörden der Heimatsgemeinde, bei zweifelhafter Heimatsberechtigung jener politischen Bezirksbehörde, in deren Stellungsliste der betreffende Stellungspflichtige verzeichnet ist (§. 84), gegen active Militär-Personen den Militär-Behörden zu (§. 86).

3. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde.

Der gleichen Bestrafung unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder ausserhalb desselben begangen haben.

Das Verfahren und das Erkenntniss steht im letzteren Falle der politischen Behörde des Aufenthaltortes zu.

Die Verjährungszei ist eine *dreimonatliche* und beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes.

5. Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85.

§. 21. *Verzeichnung der Stellungspflichtigen der I. Altersclasse durch die Matrikelführer.*

1. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichte Alter tretenden Personen haben die Gemeindevorsteher die laut §. 15: 1 bis 3 erhaltenen Matrikelauszüge den Matrikelführeren im Monate August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die 1. Altersclasse vorangeht.

2. Die Matrikelführer haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende October dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben.

3. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichte Alter tretenden Personen militärischer Abkunft haben die Militärterritorial- und Landwehrcommanden die laut §. 15: 4 und 5 erhaltenen Matrikelauszüge den Militärseelsorgern am 1. August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersclasse vorangeht.

4. Die Militärseelsorger haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis 1. September den Militärterritorial- und Landwehrcommanden wieder vorzulegen.

5. Die eingetretenen Veränderungen sind auf dem im §. 15: 4 und 5 bezeichneten Wege und in der dort angegebenen Art jenen Ortsgemeinden bekannt zu geben, welche ursprünglich mit den Auszügen aus den Matrikeln betheilt wurden.

Betrifft diese Veränderung die Heimatsberechtigung, so hat jene Ortsgemeinde, welche ursprünglich den Matrikel-Auszug erhalten hat, diesen sammt dem Grundbuchblatte im Wege der betreffenden Bezirksbehörden der neuen Heimatsgemeinde zu übergeben.

Betreff der von den Militärseelsorgern in die Matrikelauszüge etwa neu aufgenommen Jüngl nge militärischer Abkunft ist nach §. 15: 4 und 5 vorzugehen.

IV. ABSCHNITT.

Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 44. *Im allgemeinen* *).

1. Auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht können Anspruch erheben:

a) die Candidaten des geistlichen Standes, die ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger (Wehrgesetz §. 31);

b) die Unterlehrer und Lehrer, sowie die Lehramtszöglinge (Wehrgesetz §. 32);

---

[1]) Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insofern mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wieder die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen, — letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu.

Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht.

c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften (Wehrgesetz §. 33);

d) jene Assentirten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmässigen Präsenzdienste im Frieden bedingen (Wehrgesetz §. 34).

2. Die Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, dann in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz §. 12, vierter Absatz); bei Candidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben. An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern (§. 60) die dauernde Beurlaubung ein.

3. Officiere (Militär-Beamte), welche auf eine dieser Begünstigungen Anspruch haben, können nur dann in die Ersatzreserve übersetzt werden, wenn sie die Officiers- (Beamten-) Charge ablegen.

Berufs-Officiere (Militär-Beamte), welche Anspruch auf die Begünstigung als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder aus Familienrücksichten haben, jedoch über ihr Ansuchen die Officiers- (Beamten-) Charge beibehalten wollen, werden vorzeitig in die Reserve (nichtactive Landwehr) übersetzt.

Begünstigung für Candidaten des geistlichen Standes, für ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger.

§. 45. *Anspruch auf die Begünstigung und Art derselben.*

1. Als Candidaten des geistlichen Standes der *katholischen Kirche* des römischen, armenischen und griechischen Ritus und der *griechisch-orientalischen Kirche* sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, welche zur Zeit der Stellung in ein Priester-Seminar aufgenommen, oder in einen von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminar-, beziehungsweise Klostervorstandes beibringen;

b) jene, welche zur Zeit der Stellung Theologen sind, wenn sie nachweisen, dass sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes beibringen, dass er sie nach beendeten Studien in seinen Diöcesan-Clerus aufnehmen wird

c) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) Novizen eines geistlichen Ordens sind, wenn sie die schriftliche Bestätigung des Klostervorstandes beibringen, dass sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziats den theologischen Studien sich widmen werden;

d) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) die theologischen Studien beginnen, wenn sie sich hierüber ausweisen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes beibringen, dass er sie nach beendeten theologischen Studien in seinen Diöcesan-Clerus aufnehmen wird;

e) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katolischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugnis ihres Diöcesan-Vorstandes vorweisen, dass sie noch Cleriker der Diöcese sind.

2. Als Candidaten des geistlichen Standes *der Augsburger und helvetischer Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses* sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, welche sich mit einem von ihrem Superintendenten bestätigten Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt darüber ausweisen, dass sie mit Erfolg den theologischen Studien obliegen;

b) jene, welche ein Zeugnis ihres Superintendenten beibringen, dass sie die theologischen Studien mit Erfolg beendet haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören, und alles nach Vorschrift erfüllen, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

3. Als Candidaten *des Rabbinats* sind anzusehen:

a) jene, welche sich im vierten oder in einem höheren Jahrgange einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatschule [1]) befinden und mittels eines vom Regierungsvertreter [2]), welcher den Prüfungen beiwohnt, gegengezeichneten Zeugnisses den günstigen Fortgang ihrer Studien nachweisen;

b) jene, welche nach beendeten Studien das Zeugnis eines Rabbiners, über ihre Eignung als Rabbiner angestellt zu werden, dann ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltortes, dass sie noch unter die Candidaten des Rabbinats gehören, beibringen.

4. In jenen Fällen, in welchen das Studium der Theologie (des Rabbinats) durch Zeugnisse von *ausländischen Lehranstalten* nachgewiesen wird, ist von der politischen Bezirksbehörde die Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums einzuholen, welches dieselbe im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium trifft. Diese Zeugnisse müssen ven der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigt sein.

5. Alle vorstehend bezeichneten im Wege der Stellung assentierten Candidaten des geistlichen Standes sind nach erfolgter Assentierung, auch wenn sie ausser der Altersclasse und Losreihe gestellt werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen.

6. Die gleiche Begünstigung erlangen über ihr Ansuchen diejenigen freiwillig oder im Wege der Stellung Assentirten, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste die theologischen Studien beginnen oder dieselben, beziehungsweise die Rabbinatstudien fortsetzen, und sich hierüber nach den vorstehenden Bestimmungen ausweisen.

§. 46. *Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung.*

1. Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht allährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbe-

---

[1]) Gegenwärtig die Landes-Rabbinatschule in Budapest und die mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Rabbinatschule in Pressburg.

[2]) Für die Landes-Rabbinatschule in Budapest ist der Vorstand der leitenden Commission als Regierungsvertreter anzusehen.

hörde, spätestens aber zur Zeit der Haupt-stellung bei der Stellungscommission geltend zu machen und nachzuweisen.

Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung ausserhalb des zuständigen Bezirks ansuchen §. 27), können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Candidat des Geistlichen Standes geltend machen und nachweisen.

Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen.

2. Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel vor der zuständigen Stellungscommission. Über den Anspruch entscheidet der Vertreter der politischen Behörde nach Einsicht der Acten und gutächtlicher Äusserung seitens der Vertreter des Heeres und der Landwehr (§. 47:1). Die Entscheidung wird jedoch nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde. Im Gegenfalle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche

a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden;

b) im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen (§. 101).

In diesen Fällen ist die Entscheidung jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

3. Eine Ausnahme von der im ersten Absatze des Punktes 2 enthaltenen Bestimmung hat dann einzutreten:

a) wenn der Anspruch auf die Begünstigung erst nach der Hauptstellung geltend gemacht wurde;

b) wenn die Nachstellung vor der zuständigen Nachstellungscommission zwar erfolgt, die betreffdende politische Bezirksbehörde in derselben aber nicht vertreten ist.

In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch in erster Instanz durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche dieselbe dem Ergänzungsbezirkscommando und der Landwehrevidenthaltung zur gutächtlichen Äusserung mitzutheilen hat (§. 47:1).

4. Für die Ertheilung der Begünstigung bei Nachzustellenden bleibt jedoch massgebend, dass der erhobene Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, längstens aber bis zum 1. October des Jahres jener Stellung, für welche die Nachstellung erfolgt, bestanden habe und auch noch fortbestehe.

5. Über die Entscheidung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid — bei Zuerkennung der Begünstigung die Bescheinigung nach dem Muster 11 — auszufolgen.

Insofern Einsprachen gegen die Zuerkennung der Begünstigung nach §. 47:1 erhoben wurden, ist die Partei einstweilen nur mündlich zu verständigen.

Bis zur Erledigung der Einsprache bleibt die Entscheidung der politischen Behörde in Kraft.

Die Entscheidung ist in allen Fällen mit kurzer Begründung in die Stellungsliste, die Zuerkennung des Anspruches auch in das Assentprotokoll einzutragen.

6. Den uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten und den im Wege der Stellung assentierten und eingereihten Soldaten — einschliesslich der Einjährig-Freiwilligen — ist diese Begünstigung zuzuerkennen, wenn der Anspruch hierauf bereits zum Zeitpunkte jener Hauptstellung, für welche der Betreffende assentiert wurde, aber spätestens am 1. October desselben Jahres bestanden hat und noch fortbesteht; und zwar auch dann, wenn der Anspruch erst nachträglich geltend gemacht wird.

Die documentierten Gesuche sind bei der zustädigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Act mit der eigenen Schlussfassung versehen, dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, beziehungsweise der zuständigen Landwehrevidenthaltung zur gutächtlichen Äusserung übermittelt (§. 47:1).

Wird das Ansuchen in erster Instanz übereinstimmend für begründet erkannt, so hat die betreffende militärische Ergänzungsbehörde die Übersetzung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve sofort zu veranlassen.

7. In gleicher Weise wie im vorstehenden Punkte ist vorzugehen, wenn Soldaten nach vollstrecktem Präsenzdienste (§, 45:6) um die Begünstigung ansucheu.

§. 47. *Einsprachen und Berufungen.*

1. Gegen die Zuerkennung der Begünstigung steht die Einsprache den Vertretern des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise dem Ergänzungsbezirkscommando und der Landwehrevidenthaltung zu.

Der den Einspruch Erhebende hat seine diesbezügliche schriftliche Äusserung binnen 14 Tagen der politischen Bezirksbehörde zu übergeben. Letztere hat den vollständigen Act unter Anschluss eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste der politischen Landstelle vorzulegen, welche die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-, beziehungsweise Landwehrcommando trifft.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird über die Einsprache vom Ministerium für Landesvertheidigung und, insofern die Einsprache vom Vertreter des Heeres erhoben wurde, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium entschieden.

Von der getroffenen Entscheidung hat in allen Fällen das Militärterritorialcommando das Ergänzungsbezirkcommando, beziehungsweise das Landwehrcommando, sowohl das Militärterritorialcommando, als auch die Landwehrevidenthaltung in Kenntnis zu setzen.

2. In den im §. 46:2, zweiter Absatz unter a und b angeführten Fällen ist eine eventuelle Einsprache erst nach der thatsächlichen Assentierung in Verhandlung zu nehmen und bis dahin in der Stellungsliste vorzumerken (§. 46:5, dritter Absatz).

3. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt, die *Berufung* innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung, des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Die Berufung ist unter Anschluss eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den Fall bezugnehmenden Geschäftsstücke seitens der politischen Bezirksbehörde der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen. Gegen abweisliche Ent-

scheidungen der politischen Landesstelle steht dem Wehrpflichtigen binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung offen.

Wird der Berufung Folge gegeben, so ist die diesfällige Entscheidung auch dem Militär-Territorial-Commando mitzutheilen, welches die Ergänzung der Stellungsliste und das Assent-Protokolles des Ergänzungsbezirks-Commandos veranlasst und den Vollzug dieser Entscheidung anordnet, wenn es sich um einen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) oder um einen vorbehaltlich der Widmung und Eintheilung Assentierten handelt.

Bei Landwehrmännern ist weiters das Landwehr-Commando in Kenntnis zu setzen, welchem die Verständigung der Landwehr-Evidenthandlung obliegt.

§. 48. *Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben.*

1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist *während der Dauer der Gesammtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre* im Monate Juni in der für die Documentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.

2. Die Begünstigung erlischt:

a) wenn der geistliche Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgegeben wird;

b) wenn Candidaten des geistlichen Standes nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvierung der theologischen Studien ein geistliches Amt erlangen oder bis dahin durch ein Zeugnis des nach der Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft hiezu berufenen Organes nicht nachzuweisen vermögen, dass sie dem Verbande derselben als Candidaten des geistlichen Standes, beziehungsweise einer geistlichen Corporation noch angehören.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt:

in der katolischen und griechisch-orientalischen Kirche durch den Diöcesanbischof, beziehungsweise Klostervorstand;

in der protestantischen Kirche der Augsburger und helvetischen Confession durch den Superintendenten;

in der israelitischen Religionsgesellschaft durch die politische Bezirksbehörde;

c) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird.

3. Die Anerkennung der Fortbestandes, sowie Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschlus der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Äusserung mittheilt.

Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünstigung in Kraft.

4. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenzuge zu entscheiden.

5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind:

a) jene, welche nach der Losreihe oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr angehören, der militärischen Ausbildung zur unterziehen und sonst in Bezug auf die Ableistung des militärischen Dienstes nach ihrem Assentjahrgange zu behandeln;

b) die übrigen Heeresdienstpflichtigen aus der Ersatzreserve auszuscheiden und wenn sie den Präsenzdienst nicht abgeleistet haben. innerhalb der Heeres- (Kriegsmarine-) Dienstpflicht zu dem gesetzlichen Präsenzdienste heranzuziehen, in welchen jedoch die etwa vorher zurückgelegte active Dienstzeit einzurechnen ist;

c) die übrigen Landwehr-Dienstpflichtigen zur militärischen Ausbildung heranzuziehen und zur Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahrgange zu verhalten.

6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, dass dieser Anspruch schon zur Zeit der Stellung bestanden hat, so ist diese Begünstigung durch das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise die zuständige Landwehr-Evidenthaltung zuzuerkennen. Etwaige Berufungen sind nach §. 71 zu behandeln.

§. 49. *Begünstigung der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger.*

1. Als ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger sind insbesondere anzusehen und während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen:

a) die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche nach erhaltener Priesterweihe, wenn sie hierüber die Bestätigung des Diöcesan- oder Klostervorstandes beibringen;

b) die Candidaten des geistlichen Standes der Augsburger und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, wenn sie die Bestätigung ihres Superintendenten vorlegen, dass sie ein geistliches Amt und welches erhalten haben;

c) die Candidaten des Rabbinats, wenn sie das von der politischen Bezirksbehörde bestätigte Decret über ihre Anstellung als Rabbiner vorweisen.

2. Stellungspflichtige, welche bei der Stellung eines der vorbezeichneten Verhältnisse nachweisen und tauglich oder mindertauglich sind, werden assentirt und mit zwölfjähriger Dienstpflicht unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, wobei denselben eine Bescheinigung nach dem Muster 12 auszufolgen ist.

Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt nach den Bestimmungen des §. 46, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Assentierung des Bewerbes — auch wenn derselbe ausser der Altersclasse und Losreihe gestellt wird — und im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

3. Jene im Stande der Ersatzreserve befindliche Candidaten des geistlichen Standes, welche in eines der im Punkte 1 erwähnten Verhältnisse gelangen, haben die bezüglichen Nachweise im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz einzusenden.

Gleichzeitig mit der Einbringung dieser Nachweise haben die Betreffenden auch anzumelden, ob sie die Ernennung zum Militär-Seelsorger in der Reserve des Heeres, beziehungsweise in der Landwehr anstreben.

Die zu Militär-Seelsorgern nicht Ernannten sind sofort in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen und mit der Bescheinigung nach dem Muster 12 zu betheilen.

Die zu Militär-Seelsorgern Ernannten sind bei Aufhören dieser Eigenschaft innerhalb ihrer Dienstpflicht ebenfalls in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen.

4. Alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben bis zur Vollstreckung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht jährlich im Monate December bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, dass sie noch in einem der im Punkte 1 bezeichneten Verhältnisse sich befinden. Die politische Bezirksbehörde theilt diese Nachweise nach vorgenommener Prüfung der betreffenden militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz mit.

Kann obiger Nachweis seitens des Wehrpflichtigen nicht erbracht werden, so ist die Entscheidung des Landesvertheidigungsministeriums einzuholen, welches dieselbe hinsichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres stehenden im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium trifft.

Begünstigung aus Familienrücksichten.

§. 55. *Anspruch auf die Begünstigung.*

1. In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind Wehrpflichtige folgender Kategorien im Falle ihrer Assentierung über Ansuchen (Reclamation) ihrer Angehörigen vom regelmässigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und für die Ersatzreserve zu widmen:

a) der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, oder in dessen Ermangelung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben;

b) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Grossvaters oder einer verwitweten Grossmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

c) der einzige Bruder oder Halbbruder[1]) ganz verwaister Geschwister, sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister.

2. Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder, beziehungsweise jener einzige Eidam auf die Enthebung Anspruch, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner Eltern, Grosseltern oder Geschwister, beziehungsweise Schwiegereltern abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Zu Gunsten desselben Reclamanten kann jedoch diese Begünstigung für den gleichen Zeitraum nur einem einzigen Wehrpflichtigen zuerkannt werden.

---

[1]) Halbbrüder sind jene, welche nur einen gemeinschaftlichen Elterntheil haben.

3. Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, beziehungsweise Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, beziehungsweise Schwäger:

a) in der Linien- oder activen Landwehr-Dienstpflicht stehen — oder im Reserve- oder Ersatzreserve-Verhältnisse ausnahmsweise auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) zur activen Dienstleistung im Frieden beigezogen sind — in allen Fällen vorausgesetzt, dass sie nicht im Desertions-Verhälnisse sich befinden, oder

b) jünger als 18 Jahre, oder

c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind (§. 57:5).

4. Als in der Linien- oder activen Landwehr-Dienstverpflichtung stehend ist jedoch derjenige nicht zu betrachten, welcher

a) über die regelmässige oder verlängerte Linien-, beiziehungsweise Präsenz-Dienstpflicht freiwillig im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr fortdient;

b) im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr activ dient, ohne auf die regelmässige, eventuell verlängerte Gesammtdienstzeit verpflichtet zu sein.

Dagegen gilt die Bestimmung des Punktes 3a ohne Unterschied, ob der Bruder als Officier, oder in was immer für einer Eigenschaft sonst dient, oder ob er als ein freiwillig, oder als ein in oder ausser der Losreihe Assentierter in der Linien-, beziehungsweise Landwehr-Präsenz-Dienstverpflichtung steht, dann ob er sich während dieser Dienstpflicht in der activen Dienstleistung befindet oder nicht.

5. Die Erwerbsunfähigkeit des Vaters, Grossvaters und Schwiegervaters, dann die Erwerbsunfähigkeit eines anderen, im Sinne dieser Vorschrift in Betracht kommenden männlichen Familiengliedes muss die Befähigung derselben zu ihrem oder überhaupt zu einem Erwerbe, durch den sie sich und ihren übrigen Familiengliedern den verhältnismässigen Lebensunterhalt zu verschaffen in der Lage wären, ausschliessen (§. 57:5).

Moralische Gebrechen begründen nicht die Erwerbsunfähigkeit.

Ebensowenig begründet die Militär-Invalidität die Erwerbsunfähigkeit in der vorstehenden Bedeutung.

6. Aus der Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Familienglieder kann ein Anspruch jedoch nicht hergeleitet werden, sobald der Besitz oder Erwerb der Familie von solcher Bedeutung und Beschaffenheit ist, dass er auch ohne den Reclamierten zur Erhaltung der Familien genügt; wenn z. B. das Haus vermietet, der Grundbesitz oder das Gewerbe durch gedungene Arbeitskräfte besorgt oder verpachtet werden kann, ohne dass durch den so geänderten Betrieb die Möglichkeit der Erhaltung der Familie gefährdet wird.

7. Ist die Person, zu deren Gunsten die Reclamation erhoben wird, zwar noch befähigt, den Betrieb des Gewerbes, der Landwirtschaft u. s. w. zu *leiten* oder zu *beaufsichtigen,* aber nicht mehr geeignet, persönlich Hand anzulegen oder durch einen Nebenerwerb sich und ihre Familienglieder zu erhalten, so kann der Anspruch in dieser Richtung als vorhanden betrachtet werden, wenn eine Änderung in dem Betriebe des Gewerbes oder der Landwirtschaft u. s. w. durch Verpachtung, Vermietung oder

Aufnahme gedungener Arbeitskräfte u. d. gl. die Möglichkeit der Beschaffung des verhältnismässigen Lebensunterhaltes ausschliessen würde.

8. Das Lebensalter der verwitweten Mutter oder Grossmutter und der verwaisten weiblichen Geschwister, sowie die physische Beschaffenheit derselben kommt nicht in Betracht, wohl aber die Frage, ob solche Reclamanten zu ihrer Erhaltung die Unterstützung des Reclamierten ohne Gefährdung ihrer Existenz entbehren können oder nicht, d. h. ob nicht etwa ihr Lebensunterhalt durch Besitz oder überhaupt ohne Mitwirkung des Reclamierten gesichert ist.

9. Gänzliche Vermögenslosigkeit der Familie wird zur Erlangung der Begünstigung nicht erfordert.

Steht der Reclamant in einem Versorgungsgenusse (Ausgedinge, Rente u. s. w.), so schliesst dies den Anspruch auf die Begünstigung nur dann aus, wenn ein solcher Genuss nach den örtlichen Verhältnissen die Erhaltung der Familie auch ohne den Reclamierten ermöglicht.

10. Wird der Anspruch auf die Begünstigung für einen Stellungspflichtigen als einzige Stütze seiner hilfsbedürftigen Eltern oder Angehörigen erhoben, weil ein anderer zu Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht, oder auch nur der Gelegenheit zur Erfüllung derselben, durch Übersiedlung nach anderen Orten, durch Auswanderung, Gründung eines eigenen Hausstandes, oder auf irgend eine andere Weise entzieht, so ist der Anspruch nicht als begründet zu betrachten.

11. Die Gemeinschaft des Wohnortes des Reclamirten mit den von ihm zu unterstützenden Familiengliedern ist nicht erforderlich, wohl aber, dass der Reclamirte die Unterstützung thatsächlich und im verhältnismässig ausreichenden Masse leistet.

12. Wird von zwei gleichzeitig zur Stellung gelangenden Brüdern einer derselben von den hilfsbedürftigen Angehörigen reclamirt, so kann über dessen Anspruch auf die Begünstigung bei der Stellung nur dann entscheiden werden, wenn sichergestellt ist, dass der andere stellungspflichtige Bruder erwerbsunfähig ist oder assentiert wird.

13. Keinen Anspruch auf die Begünstigung haben Stiefsöhne in Beziehung auf den Elterntheil, mit welchem sie nur verschwägert sind, dann Wahlsöhne (Adoptivsöhne) und Pflegesöhne, endlich Stiefbrüder, weil sie keinen gemeinschaftlichen Elterntheil haben.

14. Unehelichen Söhnen kann der Anspruch nur gegenüber der unterstützungsbedürftigen Mutter, keineswegs aber gegenüber anderer Familienmitglieder derselben, wenngleich sie erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig sind, zuerkannt werden. Auch in diesem Falle müssen alle übrigen Bedingungen, wie für die Begünstigung des einzigen Sohnes einer verwitweten Mutter vorhanden sein.

Es ist daher in solchen Fällen das Vorhandensein anderer ehelicher oder unehelicher Söhne der Reclamantin in gleicher Weise in Betracht zu ziehen.

Wird dagegen ein ehelicher Sohn zur Erhaltung seines Vaters reclamirt, so kommt ein etwa vorhandener unehelicher Sohn der Mutter (Stiefsohn dieses Vaters nicht in Betracht.

15. Der Anspruch auf die Begünstigung zu Gunsten der mittelweile oder wiederverehrlichten Mutter eines unehelichen Sohnes ist vorhanden, wenn, die Erfüllung aller übrigen Bedingungen vorausgesetzt, der zur Unterstützung der Mutter verpflichtete Gatte erwerbsunfähig ist und aus einer früheren Ehe keinen Sohn besitzt, der zu seiner Erhaltung in Betracht kommen würde.

16. Bei gerichtlichen Scheidungen oder Trennungen einer Ehe ist die Mutter, solange der geschiedene (getrennte) Gatte derselben lebt, zu dem Anspruche auf die Begünstigung eines aus dieser Ehe hervorgegangenen Sohnes nicht berechtigt.

17. Unter dem Titel einziger Enkel kann die Begünstigung nur in dem Falle zuerkannt werden, wenn dessen Vater (d. i. der Sohn oder Schwiegersohn des Grossvaters) nicht am Leben oder erwerbsunfähig ist und vorausgesetzt, dass die etwa vorhandenen andern Enkel die Zuerkennung der Begünstigung nach Punkt 3a, b. und c nicht hindern.

18. Einem einzigen Schwiegersohne kann diese Begünstigung zuerkannt werden, wenn dessen Gattin oder eheliches Kind lebt und er die Pflichten des Familienerhaltes erfüllt, oder auch nach dem Tode seiner Gattin und des Kindes; in beiden Fällen, wenn der Reclamirte infolge der Erwerbsunfähigkeit des Schwiegervaters diesem, und bei dem Ableben desselben der verwitweten Schwiegermutter als einzige Stütze unentbehrlich ist, und wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch begründen, nicht schon zur Zeit der Verehelichung des Reclamirten bestanden haben.

Bei Reclamationen einziger Söhne oder einziger Enkel kommt das Vorhandensein von Schwiegersöhnen nicht in Betracht.

19. Betrifft die Reclamation einen Stellungspflichtigen, welcher auch zu dem Anspruche auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht aus einem anderen Titel berechtigt wäre, so kann die Reclamation aus diesem Grunde nicht zurückgewiesen werden.

20. Wenn zwei oder mehrere Angehörige eines Reclamanten, die zu seiner Unterstützung berufen wären, dem Heere (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehören, so kann der Reclamant—bei Vorhandensein der im Punkte 3a bezeichneten Bedingung — nach seiner Wahl die Begünstigung für einen derselben ansprechen.

Muster 1 zu §. 10

Ortsgemeinde.

AUSZUG

aus der Tauf- (Geburts-) beziehungsweise Sterbematrikel über die im Jahre 18... geborenen Knaben.

Laufende Zahl	**Zu- und Vorname des Knaben**	Tag der Geburt	Tag und Jahr des etwaigen Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	**Anmerkung**
1	2	3	4	5	6	7

N, am ________________ 18 . . .

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. In die Rubrik 7 sind alle zur etwaigen Ausforschung des Verzeichneten dienlichen Angaben, insbesondere die Heimatsgemeinde — insofern sie bekannt ist — aufzunehmen.

2. Papierformat: A.

Muster 2 zu §. 15. Ortsgemeinde.

AUSZUG

aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18… geborenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Tag der Geburt	Tag und Jahr des Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am ——————————18 . . .

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. In die Rubrik 7 sind die etwa bekannte Heimatsgemeinde und allfallige zur Ermittlung derselben dienliche Angaben aufzunehmen.
2. Papierformat: A.

Muster 13 zu §. 56.

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Familie des N. N. Haus-Nr . . . in der Ortschaft N. . . . . . ., Gemeinde N. . . . . .

Zu- und Vorname auch sonstiger Beiname	Tag, und Jahr der Geburt	Trauungsjahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebenberuf	Tag und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am ——————————18 . . .

Für die vollständige Uibereinstimmung mit den Matrikeln.

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reclamirten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es ausser der Familie lebt oder gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik Anmerkung—in den ersteren Fällen nebst der Angabe des Aufenthaltortes — ersichtlich zu machen.
2. Wenn der Wehrpflichtige die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:
a) Grossvater, b) Grossmutter, c) deren sämmtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen, beziehungsweise mit ihren Gatten, d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.
Die unter d Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern, und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.
3. Wird die Begünstigung als einziger Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters und des Reklamirten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.
4. Papierformat: A.

Z KONSYSTORZA BISKUPIEGO

W Tarnowie, dnia 18. października 1890.

IGNACY
Biskup.

Stanisław Walczyński
Kanclerz.

W drukarni Józefa Styrny w Tarnowie, 1890. Nakładem Kleru Dyecezalnego.